

Information zum Kostenerstattungsverfahren bei gesetzlicher Krankenversicherung

Wenn Sie keinen zeitnahen Therapieplatz bei einer kassenzugelassenen Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten finden, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine psychotherapeutische Behandlung in meiner Privatpraxis von der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen des sogenannten Kostenerstattungsverfahrens (§13 Abs. 3 SGB V) erstatten zu lassen.

Voraussetzungen für die Kostenerstattung

Um einen Antrag auf Kostenerstattung stellen zu können, benötigen Sie folgende Nachweise:

- ✓ Teilnahme an einer **psychotherapeutischen Sprechstunde** bei einer/m **kassenzugelassenen Therapeut:in**. Diese:r stellt Ihnen das Formular **PTV 11** aus. Achten Sie bitte darauf, dass „**Therapie zeitnah erforderlich**“ angekreuzt wurde.
- ✓ Telefonat mit der **Krankenkasse**
- ✓ Dokumentation eines **Anrufs bei der Terminservicestelle** der Kassenärztlichen Vereinigung (Tel. 116117)
- ✓ **Anruf** bei den dort benannten Psychotherapeuten mit Frage nach freien Psychotherapieplätzen für (je nach Ergebnis der Sprechstunde) Probatorik, Akutbehandlung oder Psychotherapie; Dokumentation der Antworten im **Wartezeitenprotokoll**
- ✓ ein **Konsiliarbericht und eine Dringlichkeitsbescheinigung** Ihres **Kinder-, Haus- oder Facharztes** (z.B. Psychiater)

Praxis Ghendler

Bachemer Str. 128, 50935 Köln

www.praxis-ghendler.de | praxisghendler@gmail.com